

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

nur per E-Mail

über die  
Regierungen

Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-0940-1-170	Bearbeiterin Frau Weinbeer	München 29.12.2023
	Telefon / - Fax 089 2192-4412 / -14412	Zimmer KL1-0339	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

## Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

### Anlage:

Auszug GVBl. 2023 S. 655

Verordnungsentwurf mit Vorblatt und Begründung (Stand: final)

Lesefassung der BayKommV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Dezember 2023 wurde die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung (GVBl. 2023 S. 655) veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-655/>). Die Änderungsverordnung tritt bereits am **1. Januar 2024** in Kraft.

Die Änderungsverordnung passt die bisherige Bekanntmachungsverordnung des StMI an Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes und die letzten Änderungen des Art. 26 der Gemeindeordnung an, die auch ausschließlich digitale Bekanntmachungen gemeindlicher Satzungen gesetzlich zugelassen haben. Die Än-

derungsverordnung trifft dazu nun nähere Bestimmungen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Änderungsverordnung sowie den zusätzlich beigefügten finalen Verordnungsentwurf mit Vorblatt und Begründung. Zudem fügen wir eine (unverbindliche) Lesefassung der ab 1. Januar 2024 geltenden Verordnung bei.

Bei Gelegenheit dieser Änderung wird die Bekanntmachungsverordnung in Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) umbenannt.

Ergänzend bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Falls ein Landkreis oder Landratsamt sein bisher in Papierform veröffentlichtes Amtsblatt künftig nur digital veröffentlichen will, bitten wir die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu informieren, so dass diese entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 BayKommV ihre Geschäftsordnungen rechtzeitig anpassen können, sofern sie das Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamtes für eigene Veröffentlichungen nutzen.
2. Bei einer Veröffentlichung mittels einer Gemeindetafel ist der Aushang der Bekanntmachung auf einer Gemeindetafel auch bei größeren Gemeindegebieten für eine wirksame Veröffentlichung ausreichend. Allerdings sollen Gemeinden in diesen Fällen zu Informationszwecken entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 2 BayKommV zusätzliche Gemeindetafeln unterhalten.
3. Hinsichtlich des Bekanntmachungsvermerks bitten wir sicherzustellen, den Tag der Bekanntmachung auf geeignete Weise stets zweifelsfrei nachweisen zu können.

Wir bitten die Regierungen, das IMS an die kreisfreien Städte und Landratsämter zu senden, und die Landratsämter, es an die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat